

Competent Authority comments on the draft report received 01 December 2017

Stellungnahme Österreichs zum Berichtsentwurf DG(SANTE)/2017-6075-MR

Feststellung	Stellungnahme
3	<p data-bbox="336 705 1422 734">Genehmigung für die Enthornung von Rindern und von weiblichen Kitzen bis zu 4 Wochen:</p> <p data-bbox="336 786 1437 1021">Gemäß Artikel 18 Abs. 1 der Verordnung (EC) 889/2008 dürfen Eingriffe wie das Kupieren von Schwänzen, das Abkneifen von Zähnen, das Stutzen der Schnäbel und Enthornung nicht routinemäßig durchgeführt werden. Aus Sicherheitsgründen oder wenn sie der Verbesserung der Gesundheit, des Befindens oder der Hygienebedingungen der Tiere dienen, können einige dieser Eingriffe von der zuständigen Behörde jedoch fallweise genehmigt werden.</p> <p data-bbox="336 1077 1422 1144">Da die Kontrollstellen verpflichtet sind die Einhaltung des Erlasses in jedem Betrieb und für jedes Tier zu überprüfen, ist diese fallweise Genehmigung gegeben.</p> <p data-bbox="336 1155 1437 1223">Aus Sicht des BMGF wird daher der Verordnung entsprochen und es sind keine Maßnahmen zu setzen.</p> <p data-bbox="336 1279 1278 1391">Diese Vorgangsweise führt zu einer wesentlich geringeren Anzahl von Verwaltungsverfahren sowie geringeren Kosten für Unternehmer und stellt die österreichweite Gleichbehandlung von Unternehmern sicher.</p>
3	<p data-bbox="336 1444 1007 1473">Genehmigung für die Anbindehaltung in Kleinbetrieben:</p> <p data-bbox="336 1525 1437 1715">Gemäß Artikel 39 können die zuständigen Behörden genehmigen, dass Rinder in Kleinbetrieben angebunden werden, wenn es nicht möglich ist, die Rinder in Gruppen zu halten, deren Größe ihren verhaltensbedingten Bedürfnissen angemessen wäre, sofern die Tiere während der Weidezeit Zugang zu Weideland gemäß Artikel 14 Abs. 2 und mindestens zweimal in der Woche Zugang zu Freigelände haben, wenn das Weiden nicht möglich ist.</p> <p data-bbox="336 1771 1342 1839">Der Erlass ist als Genehmigung durch die zuständige Behörde zu betrachten und legt gleichzeitig die Bedingungen für die Anwendung der Ausnahmegenehmigung fest.</p> <p data-bbox="336 1850 1422 1883">Eine fallweise Genehmigung ist laut Artikel 39 der Verordnung 889/2008 nicht erforderlich.</p> <p data-bbox="336 1939 1262 1962">Die Kontrollstellen sind verpflichtet die Einhaltung des Erlasses zu überprüfen.</p>

Fest- stellung	Stellungnahme
	Aus Sicht des BMGF wird daher der Anforderung der Verordnung entsprochen und es sind keine Maßnahmen zu setzen.

3	<p>Genehmigung für den Gebrauch von bestimmten nichtbiologischem Saatgut</p> <p>Die allgemeinen Ausnahmegenehmigungen für den Gebrauch von nichtbiologischem Saatgut werden in Abhängigkeit der Verfügbarkeit des jeweiligen Saatguts jährlich evaluiert und danach festgelegt.</p> <p>Diese Vorgangsweise führt zu einer wesentlichen Vereinfachung der Genehmigungsverfahren für den Unternehmer und die Kontrollstellen und wird als zulässig angesehen.</p> <p>Aus Sicht des BMGF wird daher der Anforderung der Verordnung entsprochen und es sind keine Maßnahmen zu setzen.</p>
3	<p>Genehmigung für die rückwirkende Anerkennung von früheren Zeiträumen als Teil des Umstellungszeitraumes:</p> <p>Die rückwirkende Anerkennung früherer Zeiträume als Teil des in Artikel 36 Absatz 1 für landwirtschaftliche Flächen vorgesehenen Umstellungszeitraumes bedarf gemäß Artikel 36 Absatz 2 einer Genehmigung der zuständigen Behörde, ebenso die rückwirkende Anerkennung früherer Zeiträume als Teil des in Artikel 37 Absatz 2 vorgesehenen Umstellungszeitraumes bei Weideland und Auslaufflächen für andere Tierarten als Pflanzenfresser. Die Anerkennung ist gleichermaßen bei Flächen von Neuumbestellbetrieben wie auch bei Zugangsflächen von bereits dem Kontrollsystem nach Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 unterstehenden Betrieben möglich.</p> <p>Per Erlass wurden die Bedingungen für die Inanspruchnahme der rückwirkenden Anerkennung von früheren Zeiträumen als Teil des Umstellungszeitraumes sowie das Verfahren zur Inanspruchnahme festgelegt, welches einheitlich zu vollziehen und betriebsbezogen zu überprüfen ist. Die Genehmigung der zuständigen Behörde liegt damit für diese Fälle vor.</p> <p>In unstrittigen Fällen führen die Kontrollstellen durch eine Überprüfung die Anerkennung von früheren Zeiträumen als Teil des Umstellungszeitraumes durch. In allen anderen Fällen erfolgt die Entscheidung durch die zuständige Behörde.</p> <p>Aus Sicht des BMGF wird daher der Anforderung der Verordnung entsprochen und es sind keine Maßnahmen zu setzen.</p>

29, 33	<p>Kontrollen von Supermarktketten</p> <p>Gemäß Artikel 27 Abs. 3 der Verordnung (EG) 834/2007 müssen alle Unternehmer mit Ausnahme von Großhändlern, die nur mit abgepackten Erzeugnissen handeln, und Unternehmern nach Artikel 28 Absatz 2, die an Endverbraucher oder -nutzer verkaufen, in jedem Fall mindestens einmal jährlich darauf überprüft werden, ob sie die Vorschriften dieser Verordnung einhalten.</p> <p>Gemäß Artikel 90, 3. Satz der Verordnung (EG) 889/2008 können alle Betriebsstätten, an denen der Unternehmer seine Tätigkeiten ausübt, so häufig kontrolliert werden, wie dies angesichts der mit diesen Tätigkeiten verbundenen Risiken gerechtfertigt ist. Daraus ist abzuleiten, dass die Frequenz der Kontrollen der Filialen eines Unternehmens risikobasiert festgelegt werden können.</p> <p>Die Kontrollstellen haben gem. Artikel 29 Abs. 1 der Verordnung (EG) 834/2007 jedem Unternehmer, der ihren Kontrollen unterliegt und in seinem Tätigkeitsbereich die Anforderungen dieser Verordnung erfüllt, eine Bescheinigung auszustellen.</p> <p>Die Kontrollstellen überprüfen das Management- und Schulungssystem der kontrollierten Supermarktkette sowie 25% der Filialen im Zuge von vor-Ort-Kontrollen. Auf diese Weise ist sichergestellt, dass Kontrollstellen evidenzbasiert die Verordnungskonformität bzw. ggf. Verstöße und Unregelmäßigkeiten feststellen.</p> <p>Erfüllen Supermarktketten die Verordnung, wird die entsprechende Bescheinigung gem. Artikel 29 ausgestellt.</p> <p>Aus Sicht des BMGF wird daher der Anforderung der Verordnung entsprochen und es sind keine Maßnahmen zu setzen.</p>
41	Die Überprüfung der Einhaltung der Fruchtfolge erfolgt im Zuge der Inspektion, da die Anbauplanung vor Ort erhoben und mit der Anbauplanung des Vorjahres abgeglichen wird.
60	Es besteht keine Veranlassung die Akkreditierung von Analysemethoden nur erst bei Erhalt der Ergebnisse zu prüfen. Kontrollstellen haben bereits auf Grund ihrer Akkreditierung bei der Auftragsvergabe an Labors sich von der Akkreditierung dessen, der verwendeten Methoden, auch bezogen auf Einzelsubstanzen, zu vergewissern. Außerdem haben akkreditierte Labors die Verpflichtung im Analyseergebnis auf Ergebnisse, die nicht im akkreditierten Bereich erhalten wurden, hinzuweisen.
66 - 69	Siehe 3

Kapitel	Korrektur
2 Ziele und Umfang	Besuche vor Ort: Land 3, in dem Marktkontrolle durchgeführt wurde, fehlt.
5 Feststellung und Schlussfolgerung, Feststellung Nr. 3	<p>Änderung des Wortlautes: Bestimmungen, nach denen Unternehmer Tiere ständig im Stall und den zugehörigen Ausläufflächen mit eingeschränkten Weideverpflichtungen halten dürfen, wenn sich zum Beispiel in der Nähe eine Straße befindet oder die Entfernung zum Weideland mehr als 200 Meter beträgt. Zudem können teilweise offene Ställe als Freigelände eingestuft werden. Diese Bestimmungen stehen nicht im Einklang mit Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a und Buchstabe b Ziffer iii der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 sowie Artikel 14 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008.</p> <p>Begründung: Absatz 1 Buchstabe a betrifft die Herkunft und sollte hier nicht angeführt werden. Bei den besichtigten Betrieben waren bei der Tierhaltung immer Stall und Auslauf vorhanden. Ein Stall ist niemals ein Auslauf (Freigelände). Artikel 14 Buchstabe b Ziffer iii legt fest, dass die Tiere ständigen Zugang zu Freigelände, vorzugsweise zu Weideland haben müssen. Ein Auslauf genügt daher. Mit der Weideregulung in den kommentierten Fassungen wurde versucht trotzdem soviel Weide wie möglich für die Betriebe verpflichtend zu machen.</p>
Feststellung 59 Die zuständigen Behörden der Länder entnehmen auf Marktebene eine große Zahl von Proben (327 2339 im Jahr 2016).....
60 Die zentrale zuständige Behörde teilte dem Auditteam mit, dass der Kontrollausschuss in seiner Sitzung am 10. Mai 2017 eine Liste benannter Liste Empfehlung zum Untersuchungsumfang nach dem EU-QuaDG (gilt ab 1.1.2018) Laboratorien angenommen habe, was zur Lösung dieses Problems beitragen sollte. Die Liste wird am 1. Januar 2018 veröffentlicht
64 Die Benennung der Laboratorien Liste Empfehlung zum Untersuchungsumfang nach dem EU-QuaDG , die in Vorbereitung ist, wird den Kontrollstellen mehr Sicherheit in Bezug auf die Eignung des Umfangs und der Untersuchungsmethoden für Proben von biologischen Erzeugnissen bieten.